



13-306 B3.4.2
Gemeinderat
Rücktritt Patrick Angele / Ersatzwahl Pascal Scattolin

Ausgangslage

Patrick Angele hat den Bezirksrat ersucht, per sofort als Mitglied des Gemeinderates entlassen zu werden.

Der Bezirksrat Uster hat mit Präsidialverfügung vom 2. Oktober 2013 Patrick Angele unter Verdankung der geleisteten Dienste per sofort als Mitglied des Gemeinderates entlassen und den Stadtrat Dübendorf eingeladen, die Nachfolge zu bestimmen.

Erwägungen

Gemäss Wahlprotokoll vom 7. März 2010 (Formular 5b) haben die folgenden, nicht gewählten Kandidaten am meisten Stimmen erhalten:

Name, Vorname	Anzahl Stimmen	Bemerkungen
Bestgen Johanna	1351	Johanna Bestgen hat auf Anfrage hin auf die Wahl verzichtet.
Scattolin Pascal	1341	Pascal Scattolin ist bereit, das Amt als Gemeinderat anzutreten.
Freuler Alexandra	1337	

Beschluss

1. Vom Rücktritt von Patrick Angele als Mitglied des Gemeinderates per sofort wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen.
2. Als Nachfolger wird, gemäss Wahlprotokoll vom 7. März 2010, Liste 02 der Sozialdemokratischen Partei (SP), per 14. November 2013 (nach Ablauf der Rekursfrist) bezeichnet.
Pascal Scattolin, Claridenstrasse 5a, 8600 Dübendorf



Mitteilung durch Protokollauszug

- Patrick Angele, Stettbachstrasse 53, 8600 Dübendorf
- Pascal Scattolin, Claridenstrasse 5a, 8600 Dübendorf (gilt als Wahlanzeige)
- Sozialdemokratische Partei, Andrea Kennel, Postfach 1166, 8600 Dübendorf
- Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, Postfach, 8610 Uster
- Gemeinderatssekretariat – z. H. des Gemeinderates
- Abteilung Finanzen
- Einwohneramt
- Zentrale Dienste (Nachführen Behördenverzeichnis und Publikation Glattaler)
- Allgemeine Dienste (Webmaster)
- Akten

Stadtrat Dübendorf



Lothar Ziörjen
Stadtpräsident



David Ammann
Stadtschreiber

Rechtsmittelbelehrung:

- Wer die Wahl ablehnen will oder wenn eine Unvereinbarkeit eintritt, ist dies der Behörde, welche die Wahl angeordnet hat, innert 5 Tagen von der Zustellung der Wahlanzeige an, schriftlich mitzuteilen.
- Wer ein Amt ohne Amtszwang ablehnen will, muss keine Gründe nennen.
- Die unvereinbaren Ämter sind in § 25 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte aufgezählt. Tritt die Unvereinbarkeit später ein, gilt das Verfahren über die Entlassung aus dem Amt gemäss § 40 des Gesetzes über die politischen Rechte.
- Eine Wahlbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.